

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. Juni 2013

**4935 b**

## **Archivgesetz und Patientinnen- und Patientengesetz**

**(Änderung vom .....; Online-Datenbanken; Schutzfristen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. September 2012 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. April 2013,

*beschliesst:*

I. Das **Archivgesetz** vom 24. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3. Akten sind schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere dazugehörige Verzeichnisse. b. Akten

§ 4. Archive sind Einrichtungen zur dauernden authentischen Überlieferung der Tätigkeit der öffentlichen Organe zu rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. c. Archive

§ 7. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Archive unterstützen die öffentlichen Organe bei der Organisation ihrer Aktenablage. Aktenablage bei den öffentlichen Organen

§ 8. <sup>1</sup> Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an. Aktenübernahme durch die Archive

<sup>2</sup> Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

§ 9 wird aufgehoben.

Aktenzugang

§ 10. <sup>1</sup> Der Zugang zu archivierten Akten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG). §§ 11, 11 a und 11 b bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Archive können Verzeichnungsdaten und elektronische Ausprägungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die betreffenden Akten für die Öffentlichkeit nach Abs. 1 oder nach § 11 Abs. 1 zugänglich sind.

Schutzfristen

§ 11. <sup>1</sup> Archivierte Akten werden frei zugänglich:

a. Grundsatz

- a. 30 Jahre nach Aktenschliessung, wenn sie Personendaten enthalten,
- b. 80 Jahre nach Aktenschliessung, wenn sie besondere Personendaten enthalten.

<sup>2</sup> Die Archive verkürzen die Schutzfristen nach Abs. 1 auf Gesuch hin, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt der Gesuchstellung

- a. vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,
- b. vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und dem Archiv ihr Todesdatum nicht bekannt ist.

<sup>3</sup> Patientendokumentationen werden unter Vorbehalt von § 18 a Abs. 2 lit. b des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004 120 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich.

b. Zugang während laufender Schutzfrist

§ 11 a. <sup>1</sup> Die Archive bewilligen während laufender Schutzfrist den Zugang zu archivierten Akten, wenn:

- a. die betroffene Person um Zugang zu ihren eigenen Personendaten ersucht,
- b. die betroffene Person in die Bekanntgabe eingewilligt hat,
- c. die Akten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere Forschung, Planung und Statistik, verwendet werden,
- d. ein öffentliches Organ die Akten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt,
- e. besonders schützenswerte Interessen vorliegen.

<sup>2</sup> Über den Zugang zu Akten, die gesetzlich geschützten Berufsgeheimnissen unterstehen, entscheiden während laufender Schutzfrist die für die Entbindung vom Berufsgeheimnis zuständigen Behörden nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften, wenn die Akten besondere Personendaten enthalten und keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

- § 11 b. Die Archive verweigern, beschränken oder schieben den Zugang zu archivierten Akten auf, wenn:
- a. im Einzelfall besonders schützenswerte Interessen vorliegen,
  - b. deren Zustand es erfordert oder
  - c. dies mit den Deponenten von Überlieferungsgut Dritter vereinbart wurde.

Zugangs-  
beschränkungen

§ 11 c. Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten. Sie kann deren strittigen oder unrichtigen Charakter vermerken lassen.

Schutz eigener  
Personendaten

§ 16. Die Archive können Überlieferungsgut Dritter übernehmen, das ausserhalb ihres angestammten Bereichs entstanden ist, sofern es mit dem Zweck des Archivs in Zusammenhang steht und für diesen von Bedeutung ist.

Überlieferungs-  
gut Dritter

- § 18. Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können
- a. aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfristen nach § 11 verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken,
  - b. einzelne Aktengruppen aus wichtigen Gründen von der Anbieterpflicht ausnehmen oder die Fristen ändern,
- lit. c unverändert.

Besondere  
Anordnungen

II. Das **Patientinnen- und Patientengesetz** vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:

§ 18. <sup>1</sup> Patientendokumentationen sind Eigentum der Institution.

<sup>2</sup> Die Institution bewahrt Patientendokumentationen während zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung auf.

Aufbewahrung

<sup>3</sup> Sie kann die Aufbewahrungsfrist im Interesse der Patientin oder des Patienten oder zu Forschungszwecken auf 30 Jahre oder, in Absprache mit dem zuständigen Archiv, auf 50 Jahre verlängern.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 18 a. <sup>1</sup> Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

Archivierung  
und Herausgabe

<sup>2</sup> Patientinnen und Patienten können verlangen, dass

- a. ihre Patientendokumentation herausgegeben oder vernichtet wird, wenn sie vom zuständigen Archiv nicht übernommen wird oder wenn keine Anbietepflicht gemäss Abs. 1 besteht,
- b. ihre von einem Archiv übernommene Patientendokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.

<sup>3</sup> Die Herausgabe gemäss Abs. 2 lit. a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Vernichtung

§ 18 b. Die Institutionen vernichten oder anonymisieren Patientendokumentationen, die weder archiviert noch herausgegeben werden.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Juni 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann